

Zeitschrift: Zivilschutz = Protection civile = Protezione civile
Herausgeber: Schweizerischer Zivilschutzverband
Band: 40 (1993)
Heft: 7-8

Artikel: Wertvolle Beiträge eines Kleinstaats
Autor: Liener, Arthur
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-368351>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 22.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Friedenserhaltende Operationen der Schweiz im Ausland

Wertvolle Beiträge eines Kleinstaats

Die Beteiligung an internationalen Missionen zur Friedenssicherung ist für schweizerische Armeeangehörige freiwillig. Mitreden bei der Planung der Operationen kann unser Land faktisch nicht. Trotzdem ist unser Mitmachen wertvoll und bringt der Schweiz einen aussenpolitischen Vertrauengewinn.

ARTHUR LIENER,
GENERALSTABSCHEF DER ARMEE

Seit 1989 erlebt Europa eine Phase des grundlegenden Umbruchs mit globalen Ausmassen. Der Bundesrat hat auf diesen Umbruch rasch reagiert und in seinem Bericht 90 über die Sicherheitspolitik der Schweiz unsere in der Bundesverfassung genannten staatspolitischen Ziele in eine neue sicherheitspolitische Strategie umgesetzt. Diese Strategie besteht in der Friedensförderung durch Kooperation und Hilfeleistung, in der Kriegsverhinderung durch Verteidigungsfähigkeit, in einem Beitrag an die allgemeine Existenzsicherung und in einer angemessenen Bereitschaft.

Hauptauftrag der Armee ist nach wie vor, durch angemessene Bereitschaft eine stabilisierende Wirkung auszuüben, den Krieg im eigenen Land zu verhindern, bewaffneter Gewalt jeglicher Art entgegenzutreten und im äussersten Fall Volk und Land zu verteidigen. Andererseits soll die neue Armee durch «Multifunktionalität» geprägt sein – die Armee hat neue Teilaufträge gleichzeitig wahrzunehmen.

Vor diesem Hintergrund sind schweizerische Beiträge zur Förderung internationaler Stabilität und Friedenssicherung zu sehen. Es sind Beiträge eines Kleinstaates, eines Nicht-UNO-Mitglieds, eines Nicht-NATO-Mitglieds, eines Nicht-EG-Mitglieds – Mitsprachemöglichkeiten bei der Planung der Operation gibt es faktisch nicht. Die Beiträge dürfen unsere Neutralitätspolitik nicht gefährden. Sie sollen im Gegen teil der Schweiz einen aussenpolitischen

Vertrauens-, Sicherheits- und Prestige gewinn einbringen.

Konzept der schweizerischen Beteiligung

Eine schweizerische Beteiligung an multinationalen militärischen Aktionen muss folgenden Kriterien genügen:

Als Bestandteil unserer Aussenpolitik müssen Blaumützen- und Blauhelm einsätze den sicherheitspolitischen Zielsetzungen der Schweiz entsprechen. Sie können also nur durch den Gesamtbundesrat beschlossen werden. Das Controlling der Einsätze muss interdepartemental vom Departement für Auswärtige Angelegenheiten und vom Militärdepartement wahrgenommen werden.

Der Beitrag zur Friedensförderung ist ein Teilauftrag der Armee, deren Hauptauftrag die Kriegsverhinderung durch Verteidigungsfähigkeit bleibt. Die Beiträge sollen auf der Leistungsfähigkeit der Armee aufbauen und diese auch auf internationalem Parkett darstellen: Gut ausgebildetes Personal von hohem Niveau, zuverlässige Auftragserfüllung, hochwertiges Material sind gefragt. Billiglösungen mit veraltetem Armeematerial, mit Bourbaki-Einheiten aus einem losen Gemisch von Legionären und Rambo, arbeitslosen Abenteurern und potentiellen Armeegegnern, die wir alle aus Spargründen nach eidgenössischen Wertvorstellungen schlecht bezahlen, bringen unserer Armee und der Schweiz international keinen Prestige gewinn.

Die Beteiligung ist für unsere Armeeangehörigen freiwillig. Grundsätzlich kann sich jeder Armeeangehörige in den Pool für potentielle Peace-Keeper melden. Wenn die Schweiz einer konkrete Anfrage der UNO (und in Zukunft der KSZE) positiv gegenübersteht, werden die Poolangehörigen nach geeigneten und abkömmlichen Kandidaten durchforstet. Sie werden angefragt, ob sie sich für die – jetzt konkret bekannte – Operation melden. In diesem Sinne besteht für unsere Armeeangehörigen eine doppelte Freiwilligkeit. Erst am Ende des Ausbildungskurses, mit der Unterschrift unter den Anstellungsvertrag,

wird eine Verpflichtung eingegangen. Die Verpflichtung, den (in der Regel) sechs Monate dauernden Einsatz im Ausland zu leisten.

Die Mittel der Armee sind knapp. Sie werden immer knapper, bei wachsender internationaler Nachfrage. Wir sollten uns daher primär an Aktionen beteiligen, die Gewähr für politische Lösungsmöglichkeiten bieten. Eine Beteiligung an zementierten Dauereinsätzen der UNO (Zypern, je nach Lageentwicklung in Zukunft evtl. auch die Operation in der Westsahara) ist bezüglich Aufwand (Kosten) und Nutzen vor dem Steuerzahler kaum zu verantworten.

Peace-keeping oder Peace Enforcement?

Unsere Armee wird sich nicht an Peace Enforcement Operationen beteiligen. Dies die klare Aussage des Chefs des Eidg. Militärdepartements. Warum?

Erstens würden solche Einsätze nicht schweizerischem Neutralitätsverständnis entsprechen. Wenn wir unsere Neutralität strikt auf den völkerrechtlichen Kerngehalt beschränken – die Nichtbeteiligung an bewaffneten Auseinandersetzungen zwischen anderen Staaten – wären solche Einsätze nach Auffassung der meisten Völkerrechtler zwar möglich. Wir wissen aber, dass Peace Enforcement mit Angehörigen unserer Armee vom Stimmbürger nicht verstanden würden.

Zweitens sind Peace Enforcement Operationen militärisch gesehen out of area Einsätze von entsprechend ausgerüsteten und ausgebildeten Offensivstreitkräften. Zu solchen Einsätzen ist unsere Verteidigungsarmee – auch im internationalen Verbund – nicht befähigt. Das liegt nicht an mangelndem Können unserer Milizsoldaten, sondern an anders ausgerichteter Ausrüstung, anders ausgerichteter Einsatzdoktrin und mithin anders ausgerichteter Schulung unserer Armee.

Drittens – und jetzt spreche ich nicht spezifisch auf die Schweiz, aber sehr konkret auf den Konflikt im ehemaligen Jugoslawien bezogen: Was soll ein Peace Enforcement dort erreichen? Was wäre das politische Ziel der militärischen Zwangsmassnahmen?

Kein Konflikt kann ausschliesslich durch militärisches Eingreifen – sei es als Peace Enforcement oder als Peace-Keeping – gelöst werden. Ein militärisches Eingreifen kann lediglich – begleitend – helfen, eine friedliche politische Lösung zu finden. Günstige Voraussetzungen wie die Konsensbereitschaft aller Konfliktparteien dürften im Falle des Enforcement a priori weniger vorhanden sein.

Bis heute hat noch keine Peace Enforcement Operation zu einer dauerhaften und stabilen friedlichen Konfliktbeilegung geführt, höchstens zu einer Einfrierung oder Perpetuierung des Konflikts unterhalb seiner «Hitzeschwelle» in den betroffenen Regionen.

Möglichkeiten schweizerischer Beteiligung

Zahl der Einsätze und Bestände der UNO-Truppen sind in jüngster Zeit sprunghaft angestiegen. Eine Tendenz zu Resolutionen auf der Basis von Kapitel VII der UNO-

Charta oder – seltener – zu klaren Peace Enforcement Mandaten ist feststellbar. Peace-keeping bleibt aber ein anerkanntes Instrument der friedlichen Konfliktbeilegung. Mithin wird auch weiterhin ein Bedarf an Truppen für Peace-keeping Operationen bestehen. □

Von Peacemaking zu Peace-building

EMD. Für die Begriffe peacemaking, peace-keeping und peace enforcement existieren zahlreiche Definitionsansätze von ebenso zahlreichen Institutionen. Keine Definition erhebt dabei Anspruch auf offiziellen, bindenden Charakter. Die diffuse Begriffssituation ist offenbar nicht unerwünscht. Es wäre gefährlich, eine offizielle, helvetische Anwendung einzuführen, welche im internationalen Umgang unweigerlich zu Missverständnissen führen würde.

In diesem Sinne hält man sich für den schweizerischen Gebrauch am ehesten an die Umschreibungen in der «Agenda for Peace» des UNO-Generalsekretärs (Juni 1992). Ergänzend beizufügen ist der in dieser Agenda ebenfalls enthaltende Begriff des «peace-building».

Peacemaking

– Originaltext englisch

«is action to bring hostile parties to agreement, especially through such peaceful means as those foreseen in Chapter VI of the Charter of the United Nations»

– Übersetzung

«umfasst Handlungen, die verfeindete Parteien zur Verständigung bringen sollen, besonders durch jene friedlichen Mittel, welche im Kapitel VI der UNO-Charta vorgesehen sind»

– Kommentar

Die «friedlichen Mittel» werden in Artikel 33 der UNO-Charta aufgezählt: Beilegung durch Verhandlung, Untersuchung, Vermittlung, Schlichtung, Schiedsspruch, gerichtliche Entscheidung, Inanspruchnahme regionaler Einrichtungen oder Abmachungen oder durch andere friedliche Mittel eigener Wahl.

Peacemaking ist nach dieser Definition primär eine diplomatische Aktivität,

welche von der UNO in jedem internationalen Konflikt als erste Massnahme wahrgenommen wird.

Der Begriff peacemaking wird jedoch sehr kontrovers verwendet: Vertreter der USA umschreiben damit Tätigkeiten, welche nach UNO-Sprachregelung eindeutig unter peace enforcement fallen. Peacemaking nach UNO-Verständnis ist nicht – wie auch in Dokumente helvetischer Provenienz ab und zu feststellbar – im Übergangsbereich zwischen peace-keeping und peace enforcement anzusiedeln.

Peace-keeping

– Originaltext englisch

«is the deployment of UN presence in the field, hitherto with the consent of all the parties involved, normally involving UN military and /or police personnel and frequently civilians as well. Peace-keeping is a technique that expands the possibilities for both the prevention of conflict and the making of peace».

– Übersetzung

«ist der Einsatz einer UN-Präsenz im Konfliktgebiet, welche normalerweise aus UN-Militär- und/oder Polizeiangehörigen sowie oft auch Zivilpersonen besteht, wobei alle am Konflikt beteiligten Parteien damit einverstanden sein müssen. Peace-keeping ist eine Methode, welche die Möglichkeiten sowohl zur Konfliktverhütung als auch zum Peacemaking erweitert».

– Kommentar

Das Peace-keeping ist die geläufigste Form internationaler friedenserhaltender Aktivitäten; mithin existiert für diesen Begriff auch eine breiteste Definitionsvielfalt.

Peace enforcement

– Originaltext englisch

«the mission of forces under Article 43 would be to respond to outright aggression, imminent or actual»

– Übersetzung

«gemäss Artikel 43 der UNO-Charta besteht die Aufgabe von Streitkräften

darin, auf offene Aggression, sei sie unmittelbar bevorstehend oder bereits im Gange, zu reagieren»

– Kommentar

Art. 43, Abs 1 der UNO-Charta: «Alle Mitglieder der UNO verpflichten sich, zur Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit dadurch beizutragen, dass sie nach Massgabe eines oder mehrerer Sonderabkommen dem Sicherheitsrat auf sein Ersuchen Streitkräfte zur Verfügung stellen, Beistand leisten und Erleichterungen einschliesslich des Durchmarschrechts gewähren, soweit dies zur Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit erforderlich ist».

In der Regel geht es um das Erzwingen einer politischen oder militärischen Konfliktlösung durch Resolutionen der UNO. Instrumente dazu sind Sanktionen, Abbruch von wirtschaftlichen und diplomatischen Beziehungen, Blockaden oder der direkte Einsatz von Streitkräften, wobei ein militärisches peace enforcement unter UNO-Kommando noch nie durchgeführt worden ist. In solchen Fällen wurde bisher der Einsatz von alliierten Streitkräften unter dem Kommando einer Grossmacht durch die UNO sanktionsiert. Es wird auch kein Teilnehmerstaat gezwungen, sich an solchen Operationen zu beteiligen.

Peace-building

– Originaltext englisch

«post-conflict action to identify and support structures which will tend to strengthen and solidify peace in order to avoid a relapse into conflict»

– Übersetzung

«umfasst Handlungen nach einem Konflikt, welche geeignet sind, Strukturen zu identifizieren und zu unterstützen, die darauf abzielen, den Frieden zu stärken, zu sichern und einen Rückfall in den Konflikt zu vermeiden»

– Kommentar

Ein beachtlicher Teil der Aktivitäten der UNTC (United Nations Transitional Authority in Cambodia) ist gemäss dieser Definition peace-building. □